

Satzung

über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2001 folgende Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

§ 1 ***Abgabepflichtiger***

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Überlassungsantrag gestellt haben und denen nach der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen Räume und öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen per Bescheid überlassen wurden.

§ 2 ***Entstehung und Fälligkeit der Schuld***

Die Abgabe eines Entgeltes wird durch die Nutzung der vertraglich überlassenen Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Abgabe wird bis spätestens 14 Tage nach Nutzungsende fällig. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3 ***Benutzungsgebühren*** ***für die Nutzung durch die örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien***

Der Freiwilligen Feuerwehr, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussveranstaltungen)

kostenlos überlassen.

§ 4

Benutzungsgebühren für die Nutzung von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Benutzern

- (1) Den örtlichen und auswärtigen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den festgesetzten Gebühren überlassen.
- (2) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten entsprechend den festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.
- (3) Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt:

Dorfgemeinschaftshaus

1. Tag	50,-- €
2. Tag	30,-- €

- (4) Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

§ 5

Nebenkosten

- (1) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Schönhagen.
- (2) Sollte der Raum nicht wieder in einem sauberen Zustand übergeben werden, wird eine Reinigungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Bei überhöhtem Strombedarf, z. B. Starkstrom, werden die anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Sonderregelungen

- (1) Bei der Nutzung der Räume zu Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte der Gebühr berechnet.
- (2) Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.
- (3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen etc., kann der Gemeinderat die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

§ 7
Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat die Gebühr stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schönhagen, 18. Dezember 2001

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)